

Schutz- und Hygienekonzept für die Städtischen Mehrzweck- und Schulsporthallen

(Stand: 09.06.2020)

Zum Schutz der Sportlerinnen und Sportler vor einer weiteren Ausbreitung des Covid 19 Virus verpflichtet sich der jeweilige Sportverein/Institution, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

- Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen ist stets einzuhalten, außer von Personen, für die die allgemeinen Kontaktbeschränkungen nicht gelten (z. B. Personen desselben Haushaltes)
- Vom Sportbetrieb in Sportstätten ausgeschlossen sind:
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere
 - Personen, die während des Aufenthalts im Gebäude Symptome entwickeln, haben diese umgehend zu verlassen.
- Bei Betreten und Verlassen sowie bei Nutzung der Sanitäreinrichtungen (WC-Anlagen) ist immer eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese darf nur zur Ausübung der sportlichen Aktivität abgenommen werden.
- Die max. zulässige Gruppengröße richtet sich nach den vom Bay. Staatsministerium erlassenen Regelungen.
- Nach der geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist für ausreichend Belüftung zu sorgen (soweit möglich mindestens 10 Minuten je volle Stunde)
- Eine Trainingseinheit ist auf max. 60 Minuten beschränkt.
- Trainer*innen und Betreuer*innen sind verpflichtet, Anwesenheitslisten zu führen, um eventuelle Infektionswege nachvollziehen zu können. Diese Listen sind jeweils 4 Wochen aufzubewahren und bei einem Infektionsfall bereit zu stellen.
- Benutzte Sportgeräte müssen nach Gebrauch desinfiziert werden. Das Desinfektionsmittel ist vom Verantwortlichen des Vereins/Institution selbst mitzubringen.
- Die Trainingszeiten sind so zu organisieren, dass immer dieselben Personen in einer Gruppe trainieren.
- Die Umkleiden und Duschen bleiben geschlossen, ausgenommen sind die WC-Anlagen. Die Nutzer müssen schon in Sportkleidung die Halle betreten und diese wieder verlassen.
- Trainer*innen, Betreuer*innen und Schutz- und Hygienebeauftragte, sind für die Einhaltung der Hygieneregeln und der Kontaktbeschränkung verantwortlich.
- Vom Verein/Institution ist ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die o. g. Regelungen sind nur allgemein geltende Schutzmaßnahmen.

Auf die Handlungsempfehlungen des BLSV

(https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/Handlungsempfehlungen.pdf) und die sportartenspezifischen Übergangsregeln der Sportverbände (<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=>)

wird verwiesen.